

Allgemeine Geschäftsbedingungen Venue Management GmbH und Allgemeine Bedingungen für IRMARFER IGLU ZELTE

I. Umfang und Geltungsbereich

1. Die Firma Venue Management GmbH infolge Venue Management genannt erbringt ihre Leistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen; sie gelten für alle Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen, die Venue Management dem Kunden gegenüber erbringt, sowie für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Kunde in eigenen Bestell- oder Geschäftsunterlagen auf sie Bezug nimmt und Venue Management nicht ausdrücklich deren Geltung widerspricht.
2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Nebenabreden, Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen, wobei von diesem Formerfordernis auch nur in Schriftform abgegangen werden kann.
3. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung vorsehen, gelten die „Allgemeinen Bedingungen“ für die Vermietung und Verkauf von temporärer Infrastruktur, Planungs- und Organisationsdienstleistungen sowie für die allgemeinen Leistungen von Werbe- und Eventagenturen – empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und dem Fachverband der Werbung.

II. Leistungsgegenstand

1. Der von Venue Management zu erbringende Leistungsumfang orientiert sich ausschließlich an der schriftlichen Leistungsbeschreibung/Auftragsbestätigung. Übermittelt Venue Management lediglich Informationen bzw. erbringt Venue Management Leistungen nach inhaltlichen Vorgaben des Kunden, ist er nicht verpflichtet, die vom Kunden oder von Dritten zum Transport oder zur Bearbeitung überlassene Daten in irgendeiner Weise zu überprüfen.
2. Venue Management wird die Leistungen unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen, auf Anfrage übermittelten Entgeltsbedingungen nach Vorliegen eines rechtsgültigen Vertrages erbringen, welcher regelmäßig in schriftlicher Form errichtet wird, welcher auch online abgeschlossen werden kann.
3. Aufgrund der Gegebenheiten des Internet, werden Verfügbarkeitsgarantien bzw. qualitative Übermittlungsgarantien nur insoweit abgegeben, als dies im Rahmen des Leistungsumfanges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Venue Management garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter. Geringfügiger Lieferverzug berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt, es sei denn es wurde ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart.
4. Die Venue Management ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.
5. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt Venue Management dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Venue Management ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
6. Soweit Venue Management Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, temporärer Infrastruktur, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.
7. Der Auftraggeber stellt der Agentur unabhängig von dem vereinbarten Agenturhonorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

III. Vertragsdauer, Kündigung

1. Venue Management ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen für einen Kunden unverzüglich und ohne Ankündigung zu unterbrechen, wenn * » der Kunde in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen Venue Management rechtswidrige Tätigkeiten setzt oder rechtswidrige Informationen verbreitet oder durch Dritte setzen oder verbreiten lässt;* » der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
2. Venue Management ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn* » Umstände laut Absatz (2) dieses Punktes III. vorliegen;* » über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;* » der Kunde mit seiner Zahlungspflicht auch noch 14 Tage nach erfolgter Mahnung im Verzug ist.
3. Venue Management wird die Leistungen im Fall einer Unterbrechung im Sinne von Absatz (2) dieses Punktes III. wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Unterbrechung der Leistungserbringung nach Absatz (2) befreit den Kunden nicht von seiner Entgeltszahlungspflicht.

4. Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Venue Management vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Venue Management für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Höhe des Entgelts richtet sich, nach dem vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien.
2. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe des aufgrund Punkt II. (2) abzuschließendes Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, Venue Management alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehende Spesen, Auslagen, Aufwendungen und Barauslagen wie insbesondere Fahrt, Aufenthalt, Wegzeit, Aus- und Andrucke, Telefonkosten, Porto, Botendienste und Gebühren zusätzlich zum Honorar zu ersetzen.
3. Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall kommen Verzugszinsen im Ausmaß von 10 % per anno zur Verrechnung.
4. Mangels anders lautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind 40 % des Gesamtentgelts im Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

V. Lizenzeinräumung und Urheberrecht

1. Venue Management gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht zur Unterlizenzierung berechtigendes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen temporären Produkten und Dienstleistung und sonstiger Immaterieller Werte wie Ideen, Konzepte, Planungen für Veranstaltungen, CAD Pläne (Technische Pläne), Fotos oder grafischen Werken samt dazugehöriger Dokumentation. Der Kunde ist erst nach Vertragsunterzeichnung und ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen. Erhält die Venue Management nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der Venue Management, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Venue Management. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Venue Management auf Wunsch zurückzustellen.
2. Der Kunde darf sein Nutzungsrecht nur für eigene, interne Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertragszweck ausüben. Sämtliche Nutzungsrechte von Konzepten- und Planungsunterlagen oder sonstigen Werken werden nur für soweit eingeräumt, als dies zur Erfüllung des für Venue Management ersichtlichen Vertragszweckes erforderlich ist.
3. Wenn der Auftrag für die Ankündigung, Realisierung oder Organisation eines zeitlich befristeten Projektes erfolgt, gelten die Nutzungsrechte zeitlich für die Dauer dieses Projektes als übertragen;
4. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Inhalte mit anderen als im Auftrag genannten Medien zu präsentieren, so dass z.B. eine Werknutzungsrecht an einer Grafik nicht für Plakatwerbung, Fernsehwerbung oder in anderen Medien verwendet werden darf;
5. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, aktiv außerhalb der sich aus dem Auftrag ergebenden räumlichen Grenzen die Nutzungsrechte einzusetzen.
6. Dem Kunden wird es untersagt, die vertragsgegenständlichen Planungsunterlagen, CAD Zeichnungen, Fotos und zwar selbst Teile hiervon, auf welche Art immer, zu vervielfältigen oder an Dritte weiter zu geben, außer das Urheberrechtsgesetz sieht dies ausdrücklich vor. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von Venue Management nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
7. Sämtliche in diesem Vertragspunkt vom Kunden übernommenen Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde hat seinerseits bei sonstigem Schadenersatz alle rücksichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffenen Mitarbeiter oder bei gezogenen Personen zur Einhaltung der in von ihm übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der in diesem Punkt angesprochenen, zu verpflichten.
8. Werden urheberrechtliche Leistungen des Venue Management über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Venue Management hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes. Werden die Nutzungsrechte über den im Vertrag genannten Umfang hinaus in Anspruch genommen, verletzt oder übt der Kunde die Nutzungsrechte vertragswidrig aus, ist Venue Management berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Der Schadenersatz gebührt im doppelten Umfang des für die Art der vertragswidrigen Verwendung vereinbarten Entgelts. Lässt sich der Schadenersatz dadurch nicht ermitteln, gebührt er im doppelten Ausmaß des vereinbarten Gesamtentgelts. Der Schadenersatz ist eine Konventionalstrafe, gebührt verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes wird dadurch nicht berührt.
9. Zur Absicherung der Rechte der Venue Management ist es dem Kunden untersagt den Inhalt der Leistungen oder Teile davon für sich oder Dritte nach den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes, des Patentgesetzes, des Marken- und Musterschutzrechtes, der Rechtsvorschriften über internationaler, bilateraler oder sonstiger Abkommen, nach den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und sonstiger nationaler und internationaler und supranationaler Rechtsvorschriften schützen, registrieren oder anmelden zu lassen.
10. Venue Management ist berechtigt, seinen Firmenwortlaut einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe anzubringen sowie den Kunden auf einer Referenzliste zu erwähnen.

VI. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Venue Management wird im Falle der Fertigstellung der vertraglich bestimmten Leistungen dem Kunde dies mitteilen und die Leistungen dem Kunde übergeben. Der Kunde ist verpflichtet bei der Annahme der Leistung im erforderlichen Maß mitzuwirken. Ist der Kunde in Annahmeverzug und verstreicht nach der Mitteilung über die Fertigstellung des Auftrages eine Frist von 24 Stunden gilt die Leistung als abgenommen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist zur Erhebung allfälliger Mängelrügen.
2. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich Mängel, Unvollständigkeiten, Abweichungen oder sonstige Minderleistungen von Venue Management zu rügen. Die Rüge hat schriftlich unter genauer Beschreibung, Nachvollziehbarkeit und Angabe des Mangels zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Rüge binnen einer Frist von einer Woche ab Abnahme treten die Rechtswirkungen des § 377 HGB ein.
3. Der Kunde hat sich vor dem Vertragsabschluß über die Funktionsweisen der Leistungen von Venue Management ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Kunde für die Leistungen Venue Management für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluß durch Mitarbeiter Venue Management oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.
4. Keine Haftung wird übernommen
* » dafür, dass Daten vollständig übertragen, richtig angezeigt und rechtzeitig transportiert werden;
* » dass die angebotenen Dienste immer zugänglich sind und dass auf den Rechnern von Venue Management gespeicherte Daten immer erhalten bleiben.
* » für den Inhalt oder die Richtigkeit der zur Übermittlung an den Kunden von Dritten übernommenen Daten die eine Vertragserfüllung beeinflussen, wie:
Streiks, Mangel an Rohstoffen oder Energie, Feuerschäden, Gerichtssprüche oder Aktionen von Regierungen/Kontrollorganen – Inklusive solcher Ereignisse die das Umsetzen dieses spezifischen Unternehmens innerhalb einer adäquaten Frist als unökonomisch einstufen lassen – ebenso terroristische Akte und Naturkatastrophen
5. Die Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen Venue Management für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
6. Weiters ist für folgende Schäden jede Haftung ausgeschlossen: Verlust von Goodwill u. Geschäftsbeziehung, Datenverlust, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, Verzögerungsschäden, Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Bei Verbrauchern im Sinne Konsumentenschutzgesetzes gilt der Haftungsausschluss dieses Absatzes nicht im Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen Venue Management.
7. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Betrag von € 5.000,00 beschränkt.

VII. Datenschutz/öffentliche Rechtsvorschriften

1. Verstößt der Kunde gegen Gesetze oder greift er in Rechte ein, ist er verpflichtet, Venue Management für jeden daraus drohenden oder eingetretenen Schaden vollkommen schad- und klaglos zu halten, davon umfasst sind ebenso alle Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung. Venue Management behält sich das Recht vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn dies Rechtsvorschriften erfordern. Erlangt der Kunde Kenntnis von rechtswidrigen Vorgängen, ist er verpflichtet, Venue Management hiervon zu verständige.

VIII. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit des Inhalts der von ihm überlassenen Daten und er garantiert weiters, dass dieser frei von Rechten Dritter ist. Soweit der Kunde Venue Management einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegende Daten oder sonstige Daten Dritter zur Verfügung stellt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die allenfalls erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und aller anderen Personen vorliegen, welche für die Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, vorliegen..
2. Der Kunde unterstützt Venue Management bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang ohne dass ihn daraus ein Zahlungsanspruch entstünde, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an allfälligen Spezifikationen, Abnahmen usw. mitwirkt. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort - sofern dies nicht Teil des Auftrages ist - ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. Dem Kunden obliegt die fristgerechte Bereitstellung aller für die Durchführung erforderlichen Informationen. Der durch unvollständige, unrichtige oder nachträglich hinzugefügte Informationen verursachte Aufwand wird von der Venue Management nach seinen Honorarsätzen zusätzlich zum vereinbarten Entgelt verrechnet. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach, ist Venue Management berechtigt vom Auftrag unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen zurückzutreten. Die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktrittes erbrachte Leistungen werden verrechnet. Allenfalls geleistete Akonti verfallen zur Gänze.

3. Der Kunde wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer dem Unternehmer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung anzeigen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des Unternehmers, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen des Unternehmers trotzdem als zugegangen.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die durch die Geschäftsbeziehung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer zu überbinden.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von Venue Management abzuwerben oder zu auf die Dauer eines Jahres nach Beendigung seiner Tätigkeit bei Venue Management anzustellen oder sonst wie zu beauftragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von € 15.000,00 zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Auf Seiten des Kunden kann ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung des Unternehmers in den Vertrag eintreten. Der Kunde darf Einrichtungen einem Dritten nur dann nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Unternehmers zur ständigen Mitbenützung oder zur vorübergehenden Alleinbenützung überlassen.
2. Sämtliche mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Steuern und Gebühren trägt der Kunde.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden sollten, sind diese nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszulegen.
4. Der Kunde darf gegen Forderungen des Unternehmers mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden oder vom Unternehmer anerkannt wurden. Dieser Absatz findet auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung.
5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landesgericht Salzburg vereinbart, außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.
6. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

IRMARFER IGLU ZELTE Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage aller mit der Firma Venue Management GmbH, mit Sitz in A-5165 Berndorf bei Salzburg (nachfolgend kurz „Venue Management“ genannt) abgeschlossenen Verträgen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen(AGB). AGB's des Mieters erlangen gegenüber Venue Management selbst dann keine Geltung, wenn Venue Management diesen nicht widerspricht. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Venue Management diese firmenmäßig gezeichnet bestätigt. Der Mieter bestätigt mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung nachfolgende AGB zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

2. Für Flurschäden u.a Schäden, welche während eines Auf- oder Abbaues im Zuge eines Projektes durch Venue Management verursacht werden, hält der Mieter Venue Management – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Venue Management – schad- und klaglos.

3. Jede Art von Änderung und Beschädigungen an Mietgegenständen durch den Mieter ist untersagt. Die Kosten für eine eventuell notwendige Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter verrechnet. Die Beklebung von Zelten ist nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Venue Management hält es sich offen, Reinigungskosten zu verrechnen.

4. Mündliche Bestellungen werden mit einer Auftragsbestätigung bestätigt: Wird diese nicht binnen einer Woche widerrufen oder geändert, gilt die Bestellung als fixiert. Kündigt der Auftraggeber gegenüber Venue Management den Auftrag schriftlich bis zu 4 Wochen vor dem vorgesehenen Aufbautermin, hat der Auftraggeber ungeachtet der Kündigung 100 % des Mietpreises zzgl. ges. MwSt. zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, alle dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für die Forderungsbetreibung, d.h. auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien sowie 10 % + Basiszinssatz, als Verzugszinsen zu ersetzen.

5. Sollte sich der Lieferumfang wd. dem Aufbau aufgrund von Notwendigkeiten oder mündlicher Bestellungen ändern, so werden diese in der Schlussrechnung berücksichtigt und gelten als vereinbart. Alle Einzelpreise verstehen sich exkl. MwSt.

6. Eine verbindliche Materialreservierung wird erst nach Eingang der 1. Akontozahlung lt. Auftragsbestätigung gewährleistet.

7.) Zur Überwachung der Zeltstrukturen nach erfolgter Übergabe an den Auftraggeber empfehlen wir eine oder zewie StandBy Person(en) während der restlichen Standzeit. Die Kosten hierfür betragen pro Person € 160,00 / Tag inkl. Hotel und ganztätiger Verpflegung.

8. IRAMARFER IGLUZELTE können nicht aufgebaut und betrieben werden

- bei schlechten Wetterverhältnissen (Sturm, Hagel, etc.)
- bei fehlerhaften oder falschen Beschreibungen der Platzverhältnisse
- bei widrigen Umständen, die im Sinne höherer Gewalt zu betrachten sind

Sollte einer der oben angeführten Punkte eintreffen, entfällt eine Schadensersatzforderung an die Venue Management GmbH.

9. Während den Auf- und Abbauarbeiten der Iglu Zelte muss der Aufbauplatz unbedingt frei von anderen aufbauten und Verkehr sein. Bühnen und Zelte können nur nach vorheriger Absprache gestellt sein.

10. Verzögerungen und Wartezeiten beim Aufbau oder Abbau die auf Seiten des Auftraggebers entstehen, werden nach den allgemeingültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

11. Personal der Firma Venue Management GmbH muss jederzeit der Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt werden, entsprechende Zugangsberechtigungen und KFZ- Parkkarten sind vom Veranstalter auszustellen.

12. Des Weiteren verpflichtet sich der Veranstalter bei Sturmwarnung das Igluzelt evakuieren zu lassen. Hierzu ist eine Räumung des Veranstaltungsgeländes erforderlich.

13. Der Veranstalter lässt das Veranstaltungsgelände zum Schutz vor Vandalismus überwachen.

14. Der Veranstalter übernimmt nach erfolgtem Aufbau, mit der Unterzeichnung des Lieferscheines, die volle Haftung für das IRMARFER IGLU ZELT, bis hin zum Abbau durch die Venue Management / IRMARFER Techniker.

15. Die Parteien unterstellen Ihre Rechtsbeziehung ausdrücklich österreichischem Recht. Nichtzwingende Verweisnormen des IPRG sowie das UN-Kaufrecht gelten nicht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landesgericht Salzburg vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem. § 14 KSchG.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie ist durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Stand 01.01.2016

Venue Management GmbH
IRMARFER EU
Höpfung 3
A-5165 Berndorf bei Salzburg